

30. JUNI 2008

S A T Z U N G E N

Neu ab 28.4.2008

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Club führt den Namen "Union Steirischer Tauchsport Club", Graz Austria, im folgenden STC genannt, und hat seinen Sitz in Graz.

Der STC ist Mitglied des Tauchsport Verbandes Österreichs und gehört dem Dachverband der Österr. Turn- und Sportunion (Landesverband Steiermark) an.

§ 2 Ziel und Zweck des Clubs.

1. Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

a) die Förderung des Sporttauchens und die Ausbildung zum Gerätetauchen, Freitauchen, und zu allen anderen Wassersportarten sowie die Vermittlung aller theoretischen Grundlagen dazu.

b) die Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Tauchsportes und anderer Wassersportarten für die Mitglieder.

c) die Unterstützung der Exekutive, des Roten Kreuzes, der Feuerwehr, des Katastropheneinsatzes etc. im Bedarfsfalle auf freiwilliger Basis.

2. Die Mitglieder führen diese Sportarten völlig unabhängig von Weltanschauung, Rasse und Religion durch.

§ 3 Die Mittel und ihre Aufbringung durch:

a) Mitgliedsbeitrag

b) öffentliche Zuschüsse

c) freiwillige Spenden

d) Verleihung von clubeigenen Geräten

e) Veranstaltungen, Vorträge etc., Erstellung von Fachschriften

§ 4 Die Mitgliedschaft.

1. Die Mitglieder werden eingeteilt in:

a) ordentliche Mitglieder

können nur Personen beiderlei Geschlechts sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind.

b) außerordentliche Mitglieder können sein:

Ehrenmitglieder, die über Antrag des Clubvorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

Unterstützende Mitglieder.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt vom Clubvorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme von minderjährigen Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

3. Vor Konstituierung des Clubs erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten. Diese Aufnahme wird erst anlässlich der Generalversammlung wirksam.

§ 5 Die Rechte der Clubmitglieder.

Die Clubmitglieder haben das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der Einsicht in die Geschäftsführung und der Eingabe von mündlichen und schriftlichen Vorschlägen zur Generalversammlung. Weiters steht ihnen die Benützung aller dem Club zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowie die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs zu. Ehrenmitglieder, unterstützende Mitglieder und Personen unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht.

§ 6 Die Pflichten der Clubmitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzungen anzuerkennen, die Ehre und das Ansehen des Clubs zu wahren und zur Erreichung der Ziele nach besten Kräften beizutragen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft wird verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt, (wobei der Jahresmitgliedsbeitrag sofort fällig wird).
- b) durch Ausschluss.

I.) Wer mit seinem Jahresbeitrag länger als bis zum 31. März folgenden Jahres in Verzug ist, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.

II) Ausgeschlossen wird weiters, wer das Ansehen des Clubs gröblichst verletzt. Für diesen Beschluss ist die Stimmenmehrheit des Clubvorstandes erforderlich.

III) Ausgeschlossen wird auch, wer sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat. Hier ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes erforderlich.

2. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft im Club, dagegen bleiben die Verpflichtungen zur Bezahlung rückständiger Jahresbeiträge, sowie die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten dem Club gegenüber aufrecht. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat an die Generalversammlung oder an die nächste außerordentliche Generalversammlung berufen.

§ 8 Die Organe des Clubs.

Die Organe des Clubs sind.

- 1. Die Generalversammlung
- 2. der Clubvorstand
- 3. die Rechnungskontrolle
- 4. das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung.

1. Die Generalversammlung tritt alle 3 Jahre in der ersten Jahreshälfte zusammen. Die Einberufung derselben hat schriftlich 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der

Tagesordnung zu erfolgen. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Vollmachten auf sich vereinigen. Mitglieder, die ihren fälligen Jahresbeitrag nicht vor dem Beginn der Generalversammlung erlegt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in den Satzungen nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu erstellen. Der entsprechend begründete Antrag muss jedoch, um bei der Generalversammlung behandelt werden zu können, mindestens 3 Tage vor dieser schriftlich eingebracht werden. Anträge, die erst in der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen zur Beschlussfassung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der geschäftsführende Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Über jede Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann von 1/10 der Mitglieder einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erforderlich macht oder wenn ein Mitglied gegen den Ausschluss aus dem Club beruft. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen wurde oder wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Gründe, oder die Rechnungskontrolle dies schriftlich beantragt. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesem Falle 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses, bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einberufen zu werden und beschränkt sich nur auf die Behandlung der Anträge, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann keine zweite außerordentliche Generalversammlung beantragt werden. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

3. In den Wirkungskreis der ordentlichen Generalversammlung fallen:

1. Feststellung der Stimmberechtigung.
2. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
4. Bericht der Rechnungskontrolle und Beschlussfassung.
5. Die Wahl des Clubvorstandes.
6. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Wahl clubfremder Rechnungsprüfer ist zulässig.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Clubgebühren.
9. Die Festsetzung des Jahresprogrammes.
10. Die Beschlussfassung über Anträge des Clubvorstandes und der Mitglieder.
11. Beschlussfassung über Berufung gegen den Ausschluss.
12. Änderungen der Satzungen.
13. Allfälliges.

4. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer gültigen Beschlussfassung, die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Der Clubvorstand.

1. Der Clubvorstand, der in der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird, besteht aus:

1. Präsident
2. Obmann
3. Kassier
4. Schriftführer

Der Vorstand sucht sich seine Stellvertreter und Referate wie folgt aus

Stellvertreter Vorstand

1. Obmannstellvertreter
2. Kassierstellvertreter
3. Schriftführerstellvertreter

Referenten des Vorstandes

Referenten für ärztliche Betreuung
Referenten für Wettkampfsport und Training
Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
Referenten für Geräte und Technik
Referenten für Ausbildung
Referenten für Fotografie, Film und Dokumentation.
Referenten je nach Clubanforderungen

2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann durch eine Kooptation eine Neubestellung erfolgen. Der Präsident und der geschäftsführende Obmann können nicht kooptiert werden. In diesem Falle ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

§ 11 Wirkungskreis des Clubvorstandes.

Der Clubvorstand ist das leitende und überwachende Organ des Clubs und hat für die Abwicklung der Clubgeschäfte entsprechend den Bestimmungen des § 2 und § 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses bei der Jahreshauptversammlung.
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
3. Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlungen.
4. Obsorge für den Vollzug der von den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse.
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
6. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.

7. Der Clubvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäfts- und Tauchordnung zu geben.

§ 12 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder.

1. Der Präsident ist der Repräsentant des Clubs.

2. Dem Obmann obliegt, außer einem allgemeinen Leitungs- und Aufsichtsrecht, insbesondere:

a) die Vertretung des Clubs nach Innen und Außen.

b) die Fertigung der vom Club ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen unter Gegenzeichnung des Schriftführers und soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, des Kassiers, bei amtlichen Schriftstücken unter Verwendung des Clubstempels.

c) der Vorsitz bei der ordentlichen, bzw. außerordentlichen Generalversammlung.

d) die Obsorge für die Ausführung der Beschlüsse der ordentlichen, bzw. außerordentlichen Generalversammlung.

3. Der Kassier sorgt für die ordentliche Geldgebarung und hat bei der Generalversammlung den Rechenschaftsbericht über die finanziellen Ein- und Ausgänge zu legen. Er sorgt für die Einhebung und termingerechte Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Clubgebühren.

4. Der Schriftführer besorgt insbesondere die Erledigung der vom Club ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, führt die Protokolle und verfasst den Jahresbericht.

§ 13 Die Rechnungskontrolle.

Die ordentliche Generalversammlung hat zwei außerhalb des Vorstandes stehende Personen als Rechnungsprüfer, sowie einen Ersatzmann zu wählen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich den Vermögensstand und die Kassengebarung zu überprüfen und über die gemachten Wahrnehmungen der Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 14 Das Schiedsgericht.

In allen Streitigkeiten, die sich innerhalb des Clubs ergeben, entscheidet das Schiedsgericht. Jeder, der beiden Streitteile wählt je ein Mitglied zum Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen eine Person, die nicht den beiden Streitteilen angehört zum Vorsitzenden. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abgibt. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 15 Die Auflösung des Clubs.

Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung Mit 4/5 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung hat auch hinsichtlich der Verwendung des vorhandenen Clubvermögens die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Alle von der Turn- und Sportunion (Landesverband Steiermark) zur Verfügung gestellten Sportgeräte und Subventionen für langlebige Güter fließen bei Auflösung des STC an die Österr. Turn- und Sportunion zurück.

§ 16 Anti-Doping-Bestimmungen

Für den STC gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) und der CMAS. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des STC verbindlich:

1. Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs. 2 und 4 BSFG abgegeben haben.
2. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 5 BSFG erfüllen.
3. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.
4. Es gelten die Regelungen gemäß
§ 17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen),
§ 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen),
§ 19 (Anordnung von Dopingkontrollen),
§ 20 (Durchführung der Dopingkontrollen),
§ 21 (Analyse der Proben) und
§ 22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.
5. Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 23 BSFG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.
6. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom STC, im Auftrag des STC oder unter der Patronanz des STC veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.